

SSC Walensee	Vereinshandbuch	20.06.2015	Seite 1 / 5
	Statuten	Beilage A	

# Statuten des Schneesportclub Walensee

## Inhaltsverzeichnis

- A) Name und Sitz
- B) Zweck und Ziele
- C) Mitgliedschaft
- D) Organe des Schneesportclub Walensee
- E) Verschiedenes

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

<b>SSC Walensee</b>	Vereinshandbuch	20.06.2015	Seite 2 / 5
	<b>Statuten</b>	<b>Beilage A</b>	

## **A. Name und Sitz**

- Art. 1 Der Schneesportclub Walensee, nachfolgend SSCW genannt, ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art.60 ff. ZGB. Der SSCW entsteht durch die Fusion der beiden Vereine Skiclub Sächsmoor (Jg.1929) und Skiclub Arve Mols (Jg.1945). Der SSCW hat Sitz in der Gemeinde Quarten.
- Art. 2 Der SSCW ist mit all seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Sarganserland-Walensee (SSW) angeschlossen. Der SSCW ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und SSW bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

## **B. Zweck und Ziele**

- Art. 3 Der SSCW bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des SSCW sind folgende:
- a) Förderung des Schneesports in allen Bereichen
  - b) Vermitteln der Freude am Sport
  - c) Förderung der Kameradschaft
  - d) Finanziell unabhängig und verantwortungsbewusster Umgang mit den finanziellen Mitteln
  - e) Unterstützung und Förderung der Jugend im Schneesport im Bereich der Möglichkeiten

## **C. Mitgliedschaft**

- Art. 5 Mitglieder des SSCW sind:
- Jugendorganisation JO
  - Aktivmitglieder
  - Freimitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Passivmitglieder
- Art. 6 JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 7 Aktivmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen) sind am Schneesport Interessierte. Aktivmitglieder haben an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind Sie beitragspflichtig.
- Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen.
- Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben.
- Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet.
- Art. 8 Passivmitglieder sind Clubmitglieder und kann jedermann werden, der sich für den Schneesport interessiert. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und benötigt keine Aufnahme an der Hauptversammlung. Passivmitglieder haben

SSC Walensee	Vereinshandbuch	20.06.2015	Seite 3 / 5
	<b>Statuten</b>	<b>Beilage A</b>	

kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind Sie beitragspflichtig.

- Art. 9 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben (die Jahre als JO-Mitglied zählen nicht). Sie werden vom Vorstand als Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber dem Club und Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- Art. 10 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im Interesse des Clubs im Besonderen verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Die Jahresbeiträge für das Ehrenmitglied trägt der Club.
- Art. 11 Aufnahme von Clubmitgliedern  
In den SSCW kann jedermann aufgenommen werden, gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Jedes Mitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski und dem Regionalverband SSW.
- Art. 12 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie  
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Der Wechsel erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- Art. 13 Ausschluss von Clubmitgliedern  
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung vom Club ausgeschlossen werden.
- Art. 14 Ende der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Der Austritt aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 15 Mitgliederjahresbeitrag  
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SSCW werden von der Hauptversammlung jährlich festgelegt. Vom Jahresbeitrag befreit sind Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Chargeninhaber.
- Art. 16 Für die Verbindlichkeit des SSCW haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

#### **D. Organe des SSCW**

- Art. 17 Die Organe des SSCW sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Geschäftsprüfungskommission/Rechnungsrevisoren
- Art. 18 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SSCW. Sie findet jedes Jahr im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres als ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geführt.

<b>SSC Walensee</b>	<b>Vereinshandbuch</b>	20.06.2015	Seite 4 / 5
	<b>Statuten</b>	<b>Beilage A</b>	

- Art. 19** Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der GPK-Mitglieder
  - b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der GPK
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Ehrungen
  - e) Festsetzung der Clubbeiträge für alle Mitgliederkategorien
  - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
  - g) Genehmigung von Reglementen
  - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
  - i) Auflösung des SSCW
  - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden
  - k) Jahresprogramm
- Art. 20** Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht eine geheime Durchführung verlangt und von der Hauptversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:
- die Änderung der Statuten (vgl. Art. 19.f)
  - die Auflösung des Schneesportclubs (vgl. Art. 28)
- Art. 21** Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- Art. 22** Der Vorstand des SSCW besteht aus maximal 7 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden.
- Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
- Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.  
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 23** Dem Vorstand obliegt die Führung des SSCW. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitgliedes.
- Art. 24** Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Für nichtbudgetierte Ausgaben verfügt der Vorstand zusätzlich über einen Kredit von CHF 2'500.00 im Jahr.

SSC Walensee	Vereinshandbuch	20.06.2015	Seite 5 / 5
	<b>Statuten</b>	<b>Beilage A</b>	

Art. 25 Chargeninhaber werden vom Vorstand für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Ohne Demission verlängert sich die Amtsdauer stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Demissionen von Chargeninhaber sind 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 26 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie können für weitere Perioden wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung an der Hauptversammlung über die durchgeführten Kontrollen.

## E. Verschiedenes

Art. 27 Das Rechnungsjahr des SSCW dauert vom 1. September bis 31. August.

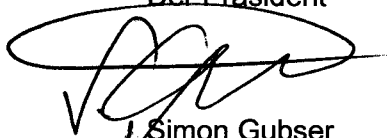
Art. 28 Die Auflösung des SSCW kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Politischen Gemeinde Quarten zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Schneesportclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung kein neuer Schneesportclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Politische Gemeinde Quarten zur Förderung des Sports in der Gemeinde, ausschliesslich des Jugendschneesports.

Art. 29 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung des SSCW vom 20. Juni 2015 genehmigt. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Quarten, 20. Juni 2015

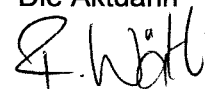
Schneesportclub Walensee

Der Präsident



Simon Gubser

Die Aktuarin



Raphaela Wälti